



GZ: ABT13-2263/2024-75

Graz, am 24.09.2025

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage Saubermacher
Dienstleistungs AG, 8141 Premstätten, Gst.Nr. 486/105, 486/62,
486/59, 486/117, 486/113, KG 63288 Unterpremstätten,
Errichtung und Betrieb einer Airbagneutralisierungsanlage,
Antrag vom 27.12.2023, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Firma Saubermacher Dienstleistungs AG betreibt am Standort 8141 Premstätten, Am Damm 50 (GSt. Nr. 486/105, 486/62, 486/59, 486/117, 486/113 alle KG 63288 Unterpremstätten) eine abfallrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Antrag vom 27.12.2023 hat die Saubermacher Dienstleistungs AG um die Errichtung und den Betrieb einer Airbagneutralisierungsanlage angesucht. Von dem Antrag sind im Speziellen die nachstehenden Maßnahmen umfasst:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Abfallbehandlungsanlage um 300 t/a auf 153.060 t/a
- Erhöhung der max. Zwischenlagerkapazität um 300 t/a auf 107.160 t/a
- Erhöhung der Kapazität für Behandlungsanlagen um 300 t/a auf 61.200 t/a
- Max. Lagerkapazität zu einem Zeitpunkt um 30 m³ auf 15.665 m³
- Errichtung einer Lagerhalle mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 45,50 m²
- Errichtung des Lagerbereiches R mitsamt Flugdach

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Premstätten, zur Einsicht auf.

Die Auflagefrist beginnt mit 29.09.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(elektronisch gefertigt)